

Hygienekonzept Sportpark Rabenberg e.V.

Standort: Dresden

Ziel

Ziel des Hygienekonzeptes ist die größtmögliche Sicherheit von Gästen und Mitarbeitern. Die Gesundheit aller steht im Mittelpunkt der umzusetzenden Maßnahmen.

Grundlagen des Konzeptes sind die jeweilig gültige Sächsische Corona- Schutz- Verordnung des Freistaates Sachsen sowie etwaige Verordnungen der Bundesregierung.

Die wichtigsten Regeln im Überblick

Allgemein

Wir begrüßen Sie gern als unseren Gast, wenn Sie:

- a) ohne verdächtige Symptome (z. B. Atemnot, Husten, Fieber, Geruchs-/ Geschmacksverlust) mit gutem Allgemeinbefinden sind,
- b) in den letzten 14 Tagen vor Aufenthaltsbeginn nicht in Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person (besonders aus Risikogebieten) gekommen sind,
- c) per Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden vor Aufenthaltsbeginn) oder PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden vor Aufenthaltsbeginn) negativ auf das Corona-Virus getestet wurden oder einen Nachweis über den vollständigen Impfschutz erbringen können oder einen Nachweis über eine Genesung von einer Corona-Erkrankung (nicht älter als 6 Monate) erbringen können.
- d) sich in den letzten 14 Tagen vor Aufenthaltsbeginn in einem vom Robert-Koch-Institut (www.rki.de) festgelegten Risikogebiet außerhalb Deutschlands aufgehalten haben.

Für die Einhaltung dieser Regelungen und die notwendige Nachweisführung sind zuständig

1. Bei Vereinen/ Gruppen: der jeweilige Verantwortliche/Trainer/ Übungsleiter
2. Schulklassen: die begleitende Lehrperson
3. Privatgäste: der Sportpark Rabenberg e.V.

Auf allen Verkehrsflächen besteht die Pflicht jederzeit im Innenbereich eine medizinische Gesichtsmaske (sogenannte OP-Maske) oder FFP2-Maske oder vergleichbarer Atemschutzmaske, jeweils ohne Ausatemventil (Mund-Nasen-Schutz) zu tragen. Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.

Generell ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Gästen einzuhalten. Sollte dieser Abstand organisatorisch bzw. räumlich nicht möglich sein, so besteht die Pflicht einen Mund-Nasenschutz zu tragen.

Beim Betreten des Hauses sind die Hände zu desinfizieren. Dazu stehen an neuralgischen Punkten im Haus Desinfektionsspender bereit und im WC-Bereich zudem eine Handdesinfektionsspender.

Die Gäste werden angehalten sich regelmäßig und richtig die Hände zu waschen. Entsprechende Anleitungen dazu hängen an relevanten Ort aus.

Die Nies- und Hustenetikette ist einzuhalten. Dazu sollte entweder in die dicht an Nase und Mund geführte Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch (einmalig verwenden) geniest bzw. gehustet werden. Danach müssen die Hände gewaschen und/oder desinfiziert

werden.

Die allgemein zugänglichen Toiletten sind geöffnet und werden täglich lt. den gültigen Reinigungs- und Desinfektionsplänen gesäubert. Dies betrifft auch die öffentlichen Laufbereiche (z.B. Treppenhäuser). Die Gäste werden darauf hingewiesen, dass die Toiletten von nur einer Person betreten werden sollte. Die Gäste werden mittels Hinweisschilder, Warntafeln, Piktogrammen, Aushängen auf die geltenden Regeln aufmerksam gemacht. Ein Zimmerservice findet nur auf Ihren Wunsch statt, die Müllentsorgung erfolgt täglich.

Kontaktnachverfolgung

Die Kontaktnachverfolgung ist ein wesentliches Element zur weiteren Eindämmung der Pandemie und wird innerhalb unseres Hauses auf verschiedenen Wegen gewährleistet. Wir bitten Sie dringlichst die digitale Variante gemeinsam mit uns umzusetzen.

Digital: Zur digitalen Kontaktnachverfolgung setzen wir die App „Pass4all“ ein. Diese können Sie sich im Playstore und im App-Store herunterladen. Sie finden in unserem Haus Aushänge mit QR – Code, welchen Sie bitte mindestens einmal täglich mit der APP scannen. Wenn Sie unsere Gelände verlassen, checken Sie sich bitte mit Hilfe der APP aus. Ihre Daten werden verschlüsselt und nur auf Anforderung der Gesundheitsbehörden an diese übermittelt.

Analog: Die Kontaktdaten aller Gäste werden entsprechend des sächsischen Meldegesetzes erfasst und später wieder Datenschutzgemäß vernichtet. Auf Nachfrage der Gesundheitsbehörden werden diese Daten weitergegeben.

Rezeption

Der Aufenthalt am Rezeptionstresen ist max. nur einem Gast gestattet. Der Gast hat die Pflicht, eine Mund-Nasenmaske zu tragen. Der Gast wird über diese Regel an der Außentür informiert. Die Mitarbeiter*in der Rezeption ist am Tresen durch eine Plexiglasbarriere („Spukschutz“) geschützt.

Gastronomiebereich

Das Küchenpersonal ist aktenkundig belehrt über die besonderen Verhaltens- und Hygienerichtlinien auf Grund der Corona-Krise. Die Reinigung und Desinfektion des Küchenbereiches erfolgt lt. den gültigen Reinigungs- und Desinfektionsplänen. Das Küchenpersonal arbeitet diesbezüglich nach vorgegebenen Arbeitsabläufen.

Die aktuellen Öffnungszeiten des Gastronomiebereiches erfolgen nach Absprache mit der Rezeption. Außerhalb dieser Zeiten ist der Gastronomiebereich geschlossen und wird gereinigt, desinfiziert sowie gelüftet.

Während des Aufenthaltes im Gastronomiebereich ist das Tragen einer Mund-Nasenschutzmaske Pflicht.

Jede feste Gruppe erscheint gemeinsam zu einem festgelegten Termin zur Mahlzeit. Für diese steht eine Tischgruppe zur Verfügung. Der Mindestabstand (1,50 m) zur Tischgruppe der jeweils anderen Gruppen wird hierbei gewahrt. Jede Gruppe hat ihren festen Sitzplatz. Dieser ist mit einem Tischaufsteller gekennzeichnet.

In jedem Essendurchgang werden nur so viele Teilnehmer eingeplant, dass diese Regeln eingehalten werden können.

Frühstück wird eingedeckt bzw. erfolgt eine Ausgabe durch unser Personal. Kaffee und Tee steht auf den Tischen bereit. Warme Mahlzeiten zum Mittag und Abend werden ausgegeben.

Nach jedem Essendurchgang werden die Tische und Sitzgelegenheiten durch das Küchenpersonal gereinigt. Eine Beteiligung der Gäste daran ist untersagt. Die Reinigung des Gastronomiebereiches erfolgt einmal täglich. Vor und nach jedem Essendurchgang wird der Speisesaal gelüftet.

Sportstätten

Sportstätten können in den ausgewiesenen Zeiten genutzt werden.

Vor dem Betreten der Indoor-Sportstätten sind die Hände zu desinfizieren. Dafür stehen Desinfektionsspender bereit. Trainings- und Sporteinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt bleibt.

Benutzte Sportgeräte sind nach Gebrauch zu desinfizieren. Dafür stehen Desinfektionsmittel bereit.

In den Umkleieräumen ist die Wahrung des Mindestabstandes zu gewährleisten. Ein Duschen ist derzeit nicht möglich.

Die spezifischen Regelungen des jeweiligen Bundesfachverbandes für die Sportarten gelten entsprechend. Bei der Anreise ist ein verantwortlicher Beauftragter an der Rezeption zu benennen, der die Einhaltung gewährleistet.

Seminarräume

In den Seminarräumen werden Tische und Stühle entsprechend des Mindestabstands gestellt oder es werden Markierungen vorgenommen. Auf Gruppenarbeit ist zu verzichten oder der notwendige Mindestabstand zwischen den Teilnehmern sicherzustellen. Auf eine gemeinsame Nutzung der Flipchart- bzw. Whiteboardstifte ist zu verzichten oder sie sind nach der Nutzung stets zu desinfizieren. Entsprechendes Desinfektionsmittel steht hierfür bereit. Die Räume sind regelmäßig zu lüften.

Technische Schutz- und Hygienemaßnahmen

Dort, wo unmittelbarer Kontakt zu den Gästen unvermeidlich ist, wie am Empfangstresen, Infopunkten oder bei der Essenausgabe, sind technische Schutzmaßnahmen, wie bauliche Barrieren aus Plexiglasscheiben installiert.

Dort, wo Warteschlangen entstehen können, wie am Empfangstresen und bei der Essenausgabe, sind Markierungen zur Abstandskontrolle angebracht.

Zudem wird da, wie an allen anderen Orten, an denen geltende Abstands- und Hygieneregeln umgesetzt werden müssen, durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen auf deren Einhalten hingewiesen.

Abstand und Vermeidung von Kontakt sind durch Lenkung der Gästeströme und Kennzeichnung von Laufwegen umgesetzt. Am Rezeptionstresen sowie am Küchentresen wird mit Beschilderung darauf hingewiesen, dass sich nur diejenigen Personen dort aufhalten, die gerade bedient werden, Wartebereiche und dort einzuhaltende Abstände sind durch technische Maßnahmen gekennzeichnet.

Persönliche Schutz- und Hygienemaßnahmen

Den Mitarbeitenden werden Mund-Nasen-Bedeckungen (oft Community-Masken genannt) zur Verfügung gestellt. Diese Masken dienen vorrangig dem Fremdschutz.

Bei Arbeiten an Stellen mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial sind Schutzhandschuhe zum Eigenschutz zu tragen.

Händehygiene

Händehygiene muss vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind. Eine gründliche Händehygiene mit Wasser und Seife ist grundsätzlich ausreichend. Zum Trocknen der Hände sind Einweg-Papierhandtücher bzw. elektrische Händetrockner zu verwenden.

Für die Mitarbeitenden ist der vorbeugende betriebliche Hautschutz, auch im Zusammenhang mit der Tragepflicht von Schutzhandschuhen, zu beachten und durchzuführen.

Auf die Regeln einer gründlichen Händehygiene ist auf den öffentlichen Toiletten bzw. Gemeinschaftssanitäreinrichtungen durch Beschriftung oder Anbringen von erklärenden Piktogrammen hingewiesen.

Husten- und Nies-Etikette

Die Husten- und Nies-Etikette ist jederzeit von Gästen und Mitarbeitenden einzuhalten. Sie umfasst das Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellbogen, gefolgt von Händehygiene. Taschentücher oder andere Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden, sind nach dem Gebrauch zu entsorgen oder zu reinigen. Werden solche Materialien entsorgt, müssen sie vor der Entsorgung mit anderem Hausmüll in einem mit einer Auskleidung

versehenen Behälter (reißfeste Müllsäcke) aufbewahrt werden.

Gastinformationen

Die Gäste werden vorab über die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen informiert. Dies geschieht vorab über die Internetseite, mittels E-Mail, sowie vor Ort in Form eines Informationsblatts.

Beschwerdemanagement, Umgang mit Hygieneverstößen, Verantwortlichkeit

Der Sportpark Rabenberg e. V. setzt mit diesem Schutz- und Hygieneplan vor allem behördlich vorgegebene Regeln um, somit ist zunächst von deren allgemeiner Akzeptanz auszugehen.

Die Regeln sind für alle Gäste und Mitarbeitenden verbindlich und im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme, des Respekts untereinander und des Schutzes von Gästen und Mitarbeitenden umzusetzen.

Der Einhaltung der Regeln und Umsetzung dieses Schutz- und Hygieneplans kommt insoweit eine große Bedeutung zu, als dass beides Voraussetzungen für das Öffnen und Offenhalten der Einrichtungen des Vereines sind. Verantwortlich für das Einhalten der Regeln sowie für die Umsetzung und Durchsetzung dieses Schutz- und Hygieneplans in den einzelnen Teilbereichen bzw. Standorten ist die Geschäftsleitung.

Vorgehen bei Hygieneverstößen

Die Geschäftsleitung ist somit auch als erstes über Verstöße gegen die geltenden Regeln zu informieren. Beim erstmaligen Verstoß sind Gäste auf die Einhaltung der geltenden Regeln nochmals freundlich hinzuweisen, im ersten Wiederholungsfall ist auf die Möglichkeiten zur Durchsetzung des Hausrechtes hinzuweisen, bei weiteren Wiederholungen oder schwerwiegenden Verstößen ist von der Möglichkeit des Hausverweises Gebrauch zu machen.

Beim erstmaligen Verstoß sind Mitarbeitende auf die Einhaltung der geltenden Regeln nochmals freundlich hinzuweisen, im ersten Wiederholungsfall ist auf die Möglichkeit der Durchsetzung mittels arbeitsrechtlicher Konsequenzen hinzuweisen, bei weiteren Wiederholungen oder schwerwiegenden Verstößen ist von arbeitsrechtlichen Konsequenzen Gebrauch zu machen.

Verfahren bei Verdachtsfällen auf Infektion mit dem Corona-Virus

Die Gäste sowie die Mitarbeiter sind in den entsprechenden Informationen bzw. Belehrungen über die Umgangsweise mit einem Corona-Verdachtsfall zu informieren und die Handhabung zu erläutern.

Hygienebeauftragter

Als Hygienebeauftragter und gleichzeitiger Pandemiebeauftragter wird benannt:

Vorname, Name: Sven Röber
Tätigkeit: Geschäftsführer
Telefonnummer: 037756171906
Mobilnummer: 01727919144
E-Mail: s.roeber@sportpark-rabenberg.de

gez. Sven Röber, Geschäftsführer

Anlage 1

Erläuterungen zu getesteten, genesenen und geimpften Personen und deren Nachweiserbringung

1. Testung

Für die Teilnahme an einem Lehrgang ist ein Nachweis ausschließlich über einen negativen Schnell- oder PCR-Test in Verbindung mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

- Der Zeitpunkt des Schnelltests darf nur maximal 24 Stunden vor Lehrgangsbeginn liegen. Als Nachweis über die negative Testung gilt eine Bescheinigung eines Testzentrums/ einer Testeinrichtung bzw. ein Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht.
- Der Zeitpunkt des PCR-Testes darf nur maximal 48 Stunden vor Lehrgangsbeginn liegen.
- Der Nachweis über die Testung kann digital oder in verkörperter Form erfolgen.
- Selbsttests, die ohne Aufsicht durchgeführt wurden, sowie eine qualifizierte Selbstauskunft sind nicht zulässig. Aus organisatorischen Gründen ist die Vornahme eines Selbsttests vor Ort unter Aufsicht leider nicht möglich.

2. Impfung

Für eine Person mit nachweislich vollständigem Impfschutz entfällt die Testpflicht. Weitere Kriterien wie Symptommfreiheit, Risikogebiete, etc. bleiben bestehen.

Ein vollständiger Impfschutz besteht jeweils ab dem 15. Tag nach mindestens einer der folgenden Impfungen:

1. Comirnaty (BioNTech) nach der 2. Impfdosis
2. COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson) nach der 1. Impfdosis
3. COVID-19 Vaccine Moderna (Moderna) nach der 2. Impfdosis
4. Vaxzevria (AstraZeneca) nach der 2. Impfdosis
5. nach der Genesung von einer Corona-Infektion und einer Impfdosis mit einem der oben aufgeführten Impfstoffe

- Über den vollständigen Impfschutz ist ein Nachweis in Verbindung mit einem gültigen Ausweisdokument vorzulegen.
- Der Nachweis kann über die Vorlage des Impfausweises im Original oder einer Impfbescheinigung digital oder analog erfolgen.

3. Genesung

Für eine Person, die nachweislich von einer Corona-Infektion genesen ist, entfällt die Testpflicht. Weitere Kriterien wie Symptommfreiheit, Risikogebiete, etc. bleiben bestehen.

Als Nachweis muss analog oder digital ein positives PCR-Testergebnis oder eine ärztliche Bescheinigung, die auf einem PCR-Test beruht oder ein Absonderungsbescheid mit Begründung eines PCR-Testes vorgelegt werden. Bei allen Nachweisen muss der Tag der Testung vermerkt sein. Der Tag der positiven Testung muss mindestens 28 Tage und darf maximal 6 Monate zurückliegen.